

Reglement der Delegationen der Bundesversammlung zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten

vom 1. Juni 2010

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 3. September 2010

Die Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten

erlassen gestützt auf die Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nicht ständigen Delegationen

folgendes Reglement:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der mit der Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten beauftragten Delegationen bzw. ihrer Mitglieder fest. Zudem regelt es das Verfahren zur Bewilligung von Aktivitäten.

² Es bestehen folgende fünf Delegationen:

Delegation für die Beziehungen zum Deutschen Bundestag,
Delegation für die Beziehungen zum österreichischen Parlament,
Delegation für die Beziehungen zum französischen Parlament,
Delegation für die Beziehungen zum italienischen Parlament,
Delegation für die Beziehungen zum Landtag des Fürstentums Liechtenstein.

³ Die Delegationen setzen sich aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder können sich von den Ersatzmitgliedern vertreten lassen. Die Ersatzmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Artikel 2 Aktivitäten der Delegationen

¹ Die Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten anderer Staaten (hiernach: die Delegationen) besuchen ihre ausländischen Schwesterdelegationen und empfangen diese in der Schweiz. Sie organisieren diese Treffen zu aktuellen Themen und leisten den Einladungen der Parlamente der anderen Staaten Folge.

² Je nach Thematik nehmen die Delegationen auch an anderen zwischenstaatlichen oder regionalen Parlamentariertreffen teil. Sie können eines ihrer Mitglieder zu den thematischen Seminaren entsenden, die regelmässig von den Botschaften oder anderen anerkannten Organisationen der jeweiligen Staaten organisiert werden.

³ Je nach Thematik nehmen sie zudem subsidiär an den Aktivitäten der parlamentarischen Kommissionen teil. Sie arbeiten auch mit den anderen parlamentarischen Delegationen zusammen.

⁴ Zu den Aktivitäten in der Schweiz können die Delegationen Fachleute einladen, z. B. andere Ratsmitglieder, Verwaltungsangestellte oder externe Expertinnen und Experten.

Artikel 3 Nichtbewilligungspflichtige Aktivitäten

Reisen auf Einladung der ausländischen Schwesterdelegationen sowie Besuche dieser Delegationen in der Schweiz bedürfen keiner Bewilligung.

Artikel 4 Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Für Aktivitäten gemäss Artikel 2 Absätze 2 - 4 ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

Artikel 5 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der jeweiligen Delegation ist für die Bewilligung der Aktivitäten gemäss Artikel 2 Absätze 2 - 4 zuständig.

² Übersteigt die Zahl der Delegationsmitglieder die Zahl der verfügbaren Delegationssitze, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der jeweiligen Delegation über die Zusammensetzung der Delegation. Sie bzw. er trägt dabei der politischen Repräsentativität der Delegation Rechnung und sorgt bei Wiederholungen für eine entsprechende Rotation.

³ Ist ein Mitglied der jeweiligen Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Artikel 6 Organisation von Delegationsaktivitäten in der Schweiz

¹ Für die Organisation von Delegationsaktivitäten in der Schweiz bedarf es der Zustimmung der Delegation. Für Aktivitäten gemäss Artikel 3 ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

² Das entsprechende Gesuch ist mit einer Veranschlagung der erforderlichen finanziellen und personellen Mittel beim Leiter des Bereichs Internationale Beziehungen und Sprachen einzureichen.

Artikel 7 Begleitung der Delegationen

¹ Die Delegationen werden auf ihren Reisen im Allgemeinen von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Parlamentsdienste begleitet. Dabei handelt es sich in der Regel um die Sekretärin bzw. den Sekretär der Delegation.

² Delegationen, die an Aktivitäten gemäss Artikel 4 teilnehmen, werden in der Regel nicht begleitet. Der Leiter des Bereichs Internationale Beziehungen und Sprachen entscheidet über Ausnahmen.

Artikel 8 Delegationsmittel

Der Leiter des Bereichs Internationale Beziehungen und Sprachen trägt die Verantwortung für die Verwaltung der im Rahmen des Kredits für die internationalen Beziehungen des Parlaments gewährten Delegationsmittel.

Artikel 9 Berichterstattung

¹ Die Mitglieder, die an einer Reise, einem Besuch oder an einer anderen Aktivität gemäss Artikel 4 teilgenommen haben, legen den anderen Delegationsmitgliedern und dem Leiter des Bereichs Internationale Beziehungen und Sprachen darüber einen Bericht vor. Dieser Bericht kann weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

² Die Delegationen legen der Bundesversammlung einmal pro Legislatur einen gemeinsamen Bericht über alle Aktivitäten in diesem Zeitraum vor.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 3. September 2010 in Kraft.

Für die Delegationen

Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten:

SR M. Reimann (Del-D)

SR B. Frick (Del-A+Del-FL)

SR L. Maury-Pasquier (Del-F)

SR F. Lombardi (Del-I)